

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung
sowie der Anlagen III und V des Übereinkommens
(MARPOL 73/78)

Vom 24. Juli 2003

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230; 1985 II S. 868; 1993 II S. 2410) ist nach Artikel V Abs. 2 des Protokolls, die fakultativen Anlagen III und V sind nach Artikel 15 Abs. 5 des Übereinkommens vorbehaltlich anders lautender Erklärungen nach Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Angola	am	4. Januar 2002
Äquatorialguinea	am	24. Juli 1996
Argentinien	am	1. Dezember 1993
nach Maßgabe des unter IV. abgedruckten Vorbehalts		
Bangladesch	am	18. März 2003
Barbados	am	6. August 1994
mit der Maßgabe, dass Barbados die Anlage IV des Übereinkommens nicht annimmt		
Belarus	am	7. April 1994
Belize	am	26. August 1998
Benin	am	11. Mai 2000
Bolivien	am	4. September 1999
Chile	am	10. Januar 1995
mit der Maßgabe, dass Chile die Anlage V des Übereinkommens nicht annimmt		
Dominica	am	21. September 2000
Dominikanische Republik	am	24. September 1999
Georgien	am	8. Februar 1995
Guatemala	am	3. Februar 1998
Guinea	am	2. Januar 2003
Guyana	am	10. März 1998
Honduras	am	21. November 2001
Iran	am	25. Januar 2003
Irland	am	6. April 1995
mit der Maßgabe, dass Irland bis zu einer anders lautenden Erklärung die Anlagen III und IV des Übereinkommens nicht annimmt		
Kambodscha	am	28. Februar 1995
Kanada	am	16. Februar 1993
mit der Maßgabe, dass Kanada die Anlagen III, IV und V des Übereinkommens nicht annimmt, sowie nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärungen		
Kasachstan	am	7. Juni 1994
Komoren	am	22. Februar 2001
Malawi	am	17. März 2002

Malaysia mit der Maßgabe, dass Malaysia die Anlagen III und IV des Übereinkommens nicht annimmt	am	1. Mai 1997
Marokko	am	12. Januar 1994
Mauretanien	am	24. Februar 1998
Mauritius	am	6. Juli 1995
Namibia	am	18. März 2003
Neuseeland mit der Maßgabe, dass Neuseeland die Anlage IV des Übereinkommens ausschließlich in Bezug auf das Sondergebiet Antarktis annimmt	am	25. Dezember 1998
Nicaragua	am	1. Mai 2001
Nigeria	am	24. August 2002
Pakistan	am	22. Februar 1995
Papua-Neuguinea	am	25. Januar 1995
Philippinen	am	15. September 2001
Samoa	am	7. Mai 2002
São Tomé und Príncipe	am	29. Januar 1999
Senegal	am	16. April 1997
Sierra Leone	am	26. Oktober 2001
Sri Lanka	am	24. September 1997
St. Kitts und Nevis nach Maßgabe des unter IV. abgedruckten Vorbehalts	am	24. März 1998
St. Lucia	am	12. Oktober 2000
Tonga	am	1. Mai 1996
Trinidad und Tobago	am	6. Juni 2000
Ukraine	am	25. Januar 1994
Venezuela	am	29. Oktober 1994.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 20. Januar 2003 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, als durch das Übereinkommen in der Fassung des Protokolls von 1978 einschließlich seiner Anlagen III und V gebunden betrachtet.

Der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation hat den Vertragsstaaten am 3. März 1994 notifiziert, dass sich der mit Wirkung vom 15. Juli 1993 erfolgte Beitritt Rumäniens nicht auf die Anlagen III und V des Übereinkommens bezog.

Die Slowakei hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 30. Januar 1995 notifiziert, dass sie sich als eine der Rechtsnachfolgerinnen der ehemaligen Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Gründung der Slowakischen Republik, als durch das Übereinkommen in der Fassung des Protokolls von 1978 einschließlich seiner Anlagen III und V gebunden betrachtet.

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 19. Oktober 1993 notifiziert, dass sie sich als eine der Rechtsnachfolgerinnen der ehemaligen Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Gründung der Tschechischen Republik, als durch das Übereinkommen in der Fassung des Protokolls von 1978 einschließlich seiner Anlagen III und V gebunden betrachtet.

II.

Die Anlage III des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls von 1978 ist nach Artikel 15 Abs. 5 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Australien	am	10. Januar 1995
Brasilien	am	8. Februar 1996
China	am	13. Dezember 1994

Irland	am	27. Juli 1998
Israel	am	1. Januar 1997
Kanada	am	8. November 2002
Korea, Republik	am	28. Mai 1996
Liberia	am	5. Januar 1996
Singapur	am	2. Juni 1994
Südafrika	am	5. Mai 1997

III.

Die Anlage V des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls von 1978 ist nach Artikel 15 Abs. 5 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Brasilien	am	8. Februar 1996
Korea, Republik	am	28. Mai 1996
Kuba	am	12. Mai 2002
Liberia	am	12. September 1995
Mexiko	am	15. Oktober 1998
Singapur	am	27. August 1999.

IV.

Vorbehalte und Erklärungen

Argentinien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 31. August 1993 den nachfolgend abgedruckten Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

(Translation)

(Übersetzung)

„The Republic of Argentina reserves its position in respect of the provision that disputes relating to the interpretation or application of this Convention as regards the exercise by a riparian State of its sovereign rights or its jurisdiction, are to be governed only by the arbitration procedures contemplated in Article X and Protocol II, where it is alleged that a riparian State has acted in breach of international rules and standards prescribed for the protection and preservation of the marine environment which are applicable to the riparian State and which have been established by this Convention.

„Die Argentinische Republik behält sich ihren Standpunkt zu der Bestimmung vor, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens in Bezug auf die Ausübung von Hoheitsrechten oder Hoheitsgewalt durch einen Anrainerstaat nur durch die in Artikel X und Protokoll II vorgesehenen Schiedsverfahren zu regeln sind, wenn behauptet wird, dass ein Anrainerstaat gegen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt vorgeschriebene internationale Regeln und Normen verstoßen hat, die auf den Anrainerstaat Anwendung finden und durch das Übereinkommen festgelegt worden sind.

The Republic of Argentina reserves its position in that it does not as yet possess the equipment required by Rule 10 of Annex IV and by Rule 7 of Annex V, and cannot fulfil the guarantees laid down in these standards.“

Die Argentinische Republik behält sich ihren Standpunkt insofern vor, als sie die nach Regel 10 der Anlage IV und nach Regel 7 der Anlage V verlangte Ausrüstung noch nicht besitzt und die in den genannten Normen festgelegten Gewährleistungen nicht geben kann.“

Brasilien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 6. März 1998 notifiziert, dass es seinen Vorbehalt in Bezug auf Artikel 10 des Übereinkommens und das Protokoll II dazu zurücknimmt.

China hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation mit Schreiben vom 5. Juni 1997 notifiziert, dass das Übereinkommen in der Fassung des Protokolls von 1978 einschließlich seiner Anlagen III und V auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong mit Wirkung vom 1. Juli 1997 anzuwenden ist.

China hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation mit Schreiben vom 10. Dezember 1999 notifiziert, dass das Übereinkommen in der Fassung des Protokolls von 1978 einschließlich seiner Anlagen III und V auf die Sonderverwaltungsregion Macau mit Wirkung vom 20. Dezember 1999 anzuwenden ist.

Dänemark hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation notifiziert, dass es seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Protokoll von 1978 am 27. November 1980 angebrachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 19. September 1983, BGBl. II S. 632) dahin gehend zurücknimmt, dass das Protokoll mit Wirkung vom 1. Januar 1997 auf Grönland angewendet wird.

Kanada hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16. November 1992 die nachfolgend abgedruckten Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

„1. 'Optional Annexes'

In accordance with article 14 of the Convention Canada declares that it does not accept Annexes III, IV and V of the Convention at this time.

2. Arctic Waters

Canada makes the following declarations based on Article 234 of the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea, signed by Canada on December 10, 1982:

(a) The Government of Canada considers that it has the right in accordance with international law to adopt and enforce special non-discrimination laws and regulations for the prevention, reduction and control of marine pollution from vessels in ice-covered waters where particularly severe climatic conditions and the presence of ice covering such waters for most of the year create obstructions or exceptional hazards to navigation, and pollution of the marine environment could cause major harm to or irreversible disturbance of the ecological balance.

(b) Consequently, Canada considers that its accession to the Protocol of 1978, as amended, relating to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 (MARPOL 73/78) is without prejudice to such Canadian laws and regulations as are now or may in the future be established in respect of arctic waters within or adjacent to Canada."

„1. 'Fakulative Anlagen'

Im Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens erklärt Kanada, dass es die Anlagen III, IV und V des Übereinkommens derzeit nicht annimmt.

2. Arktische Gewässer

Kanada gibt die folgenden Erklärungen ab, die sich auf Artikel 234 des von Kanada am 10. Dezember 1982 unterzeichneten Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 stützen:

a) Die Regierung von Kanada vertritt die Auffassung, dass sie nach dem Völkerrecht das Recht hat, besondere nicht diskriminierende Gesetze und sonstige Vorschriften zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in eisbedeckten Gewässern zu erlassen und durchzusetzen, wenn dort besonders strenge klimatische Bedingungen und das diese Gewässer während des größten Teiles des Jahres bedeckende Eis Hindernisse oder außergewöhnliche Gefahren für die Schifffahrt schaffen und die Verschmutzung der Meeresumwelt das ökologische Gleichgewicht ernstlich schädigen oder endgültig zerstören könnte.

b) Kanada vertritt daher die Auffassung, dass sein Beitritt zu dem geänderten Protokoll von 1978 zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78) die bereits bestehenden oder künftigen kanadischen Gesetze und sonstigen Vorschriften in Bezug auf die arktischen Gewässer, die sich in Kanada befinden oder an Kanada angrenzen, nicht berührt."

Portugal hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 24. August 1999 notifiziert, dass es die Anwendung des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls von 1978 einschließlich der Anlagen III und V mit Wirkung vom 24. August 1999 auf Macau erstreckt.

St. Kitts und Nevis hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 24. Dezember 1997 den nachfolgend abgedruckten Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

"The Federation of St. Kitts and Nevis will find it difficult on the practical level to implement the inspection and equipment requirements of MARPOL. There is concern about the ability to meet the equipment

„Die Föderation St. Kitts und Nevis erachtet die praktische Umsetzung der in MARPOL gestellten Anforderungen an Überprüfungen und Ausrüstungen für schwierig. Sie ist besorgt darüber, ob sie

requirements. Secondly, there is concern about the necessary expertise to carry out the inspection process. Such expertise is very scarce in the Federation."

in der Lage ist, den Anforderungen an die Ausrüstung zu entsprechen. Zweitens ist sie besorgt darüber, ob sie über die zur Durchführung der Überprüfung notwendige Sachkompetenz verfügt. Eine solche Sachkompetenz ist in der Föderation ausgesprochen selten anzutreffen."

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts Organisation am 14. November 1994 notifiziert, dass es die Anwendung des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls von 1978 einschließlich der Anlagen I, II, III und V mit Wirkung vom gleichen Tage auf die Falklandinseln (Malwinen) erstreckt.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts Organisation am 7. März 1995 notifiziert, dass es die Anwendung der Anlage III des Übereinkommens mit Wirkung vom gleichen Tage auf Hongkong erstreckt.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts Organisation am 27. März 1996 notifiziert, dass es die Anwendung der Anlage V des Übereinkommens mit Wirkung vom gleichen Tage auf Hongkong erstreckt.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts Organisation mit Schreiben vom 11. Juni 1997 notifiziert, dass die Verantwortung des Vereinigten Königreichs für die aus der Anwendung des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls von 1978 einschließlich seiner Anlagen III und V auf Hongkong resultierenden Rechte und Pflichten mit Ablauf des 30. Juni 1997 endet.

V.

Deutschland hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts Organisation am 29. November 1993 nachfolgend abgedruckte Erklärung zu der Erklärung von Kanada (vgl. Abschnitt IV) notifiziert:

(Übersetzung)

«Le gouvernement de la République fédérale d'Allemagne a l'honneur de se référer à la déclaration formulée par le Canada lors de son adhésion au Protocole de 1978, additionnel à la Convention internationale sur la prévention de la pollution par les navires (MARPOL 73/78), et relative à l'Article 234 de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer du 10 décembre 1982 (PMP/Circ. 105/7 December 1992).

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, auf die Erklärung Bezug zu nehmen, die Kanada anlässlich seines Beitritts zum Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78) im Hinblick auf Artikel 234 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 abgegeben hat (PMP/Circ. 105/7. Dezember 1992).

Le gouvernement de la République fédérale d'Allemagne prend note de la déclaration précitée du Canada et précise que celle-ci doit être lue en conformité avec les Articles 57, 234 et 236 de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer. En particulier, le gouvernement de la République fédérale d'Allemagne constate que l'Article 234 de la convention des Nations Unies de 1982 s'applique dans les limites de la zone économique exclusive ou d'une zone semblable déterminées conformément à l'article 57 de la Convention et que les lois et règlements visés à l'Article 234 doivent tenir dûment compte de la navigation, ainsi que de la protection et de la préservation du milieu marin sur la base des données scientifiques les plus sûres dont on puisse disposer. [...]»

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt die genannte Erklärung Kanadas zur Kenntnis und führt dazu aus, dass diese im Einklang mit den Artikeln 57, 234 und 236 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu lesen ist. Insbesondere stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fest, dass Artikel 234 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 innerhalb der nach Artikel 57 des Übereinkommens bestimmten Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone oder einer ähnlichen Zone gilt und dass die in Artikel 234 genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften die Schifffahrt sowie den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Angaben gebührend berücksichtigen müssen.“

Gleich lautende Erklärungen haben Belgien am 3. Dezember 1993, Dänemark am 6. Dezember 1993, Frankreich am 6. Dezember 1993,

Griechenland am 7. Dezember 1993, Italien am 14. Januar 1994, die Niederlande am 6. Dezember 1993, Portugal am 3. Dezember 1993, Spanien am 14. Dezember 1993 und das Vereinigte Königreich am 17. Dezember 1993 dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation notifiziert.

Die Vereinigten Staaten haben dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 18. November 1993 die nachfolgend abgedruckte Erklärung zu der Erklärung von Kanada notifiziert:

(Übersetzung)

"[...] The Government of the United States of America considers that Canada may enact and enforce only those laws and regulations, in respect of foreign shipping in Arctic waters, that are within 200 nautical miles from the baselines used to measure the breadth of the territorial sea determined in accordance with international law:

- that have due regard to navigation and the protection and preservation of the marine environment based on the best available scientific evidence in Arctic waters, and
- that are otherwise consistent with international law, including Articles 234 and 236 and other relevant provisions of the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea."

„[...] Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vertritt die Auffassung, dass Kanada nur solche Gesetze und sonstigen Vorschriften in Bezug auf die ausländische Schifffahrt in arktischen Gewässern, die innerhalb von 200 Seemeilen ab den zur Messung der Breite des nach dem Völkerrecht festgelegten Küstenmeers verwendeten Basislinien liegen, erlassen und durchsetzen kann,

- welche die Schifffahrt sowie den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt in arktischen Gewässern auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Angaben gebührend berücksichtigen und
- in sonstiger Hinsicht mit dem Völkerrecht einschließlich der Artikel 234 und 236 sowie anderer einschlägiger Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 im Einklang stehen.“

VI.

Argentinien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 28. Dezember 1995 den nachfolgend abgedruckten Einspruch gegen die Erklärung des Vereinigten Königreichs vom 14. November 1994 (vgl. Abschnitt IV) notifiziert:

(Übersetzung)

(Translation)

"The Argentine Republic rejects the statement by the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland in connection with the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973, as amended by the Protocol of 1978, to the effect that Annexes I, II, III (optional) and V (optional) of the Convention shall apply to the Malvinas Islands 'with immediate effect'.

The Argentine Republic recalls the adoption, by the General Assembly of the United Nations, of resolutions 2065 (XX), 3160 (XXVIII), 31/49, 37/9, 38/12, 39/6, 40/21, 41/40, 42/19 and 43/25, acknowledging the existence of a dispute concerning sovereignty and urging the Governments of the Argentine Republic and of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to enter into negotiations with a view to identifying means of pacific and final settlement of the outstanding problems between the two countries, including all matters concerning the future of the Malvinas Islands, in accordance with the Charter of the United Nations."

(Übersetzung)

„Die Argentinische Republik weist die Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Zusammenhang mit dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung zurück, mit der die Anlagen I, II, III (fakultativ) und V (fakultativ) ‚mit sofortiger Wirkung‘ auf die Malwinen angewendet werden sollen.

Die Argentinische Republik erinnert daran, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolutionen 2065 (XX), 3160 (XXVIII), 31/49, 37/9, 38/12, 39/6, 40/21, 41/40, 42/19 und 43/25 angenommen hat, in denen das Bestehen einer Streitigkeit hinsichtlich der Souveränität zur Kenntnis genommen wird und die Regierungen der Argentinischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nachdrücklich aufgefordert werden, in Verhandlungen einzutreten, um Möglichkeiten einer friedlichen und endgültigen Beilegung der ungelösten Probleme zwischen den beiden Ländern, darunter alle Angelegenheiten betreffend die Zukunft der Malwinen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ermitteln.“

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 12. Juni 1996 die nachfolgend abgedruckte Erklärung zum Einspruch Argentinien vom 28. Dezember 1995 notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland have noted the declaration of the Government of Argentina regarding the extension by the United Kingdom of the application of the [International] Convention [for the Prevention of Pollution from Ships 1973, as modified by the Protocol of 1978 relating thereto] to the Falkland Islands and to South Georgia and the South Sandwich Islands.

The British Government have no doubt about the sovereignty of the United Kingdom over the Falkland Islands and over South Georgia and the South Sandwich Islands and their consequential right to extend the said Convention to these Territories.”

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat die Erklärung der Regierung von Argentinien bezüglich der Erstreckung der Anwendung des [Internationalen] Übereinkommens [von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das dazugehörige Protokoll von 1978 geänderten Fassung] auf die Falklandinseln sowie auf Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln zur Kenntnis genommen.

Die britische Regierung hat keinen Zweifel an der Staatshoheit des Vereinigten Königreichs über die Falklandinseln sowie über Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln und ihren daraus resultierenden Rechten, das Übereinkommen auf diese Hoheitsgebiete anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1994 (BGBl. II S. 252).

Berlin, den 24. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer